

§ 093 UrhG

(1) Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren [Leistungen](#) zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, können nach den §§ [14 UrhG](#) und [75 UrhG](#) hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder [Leistungen](#) verbieten. Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Nennung jedes einzelnen an einem Film mitwirkenden ausübenden Künstlers ist nicht [erforderlich](#), wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.